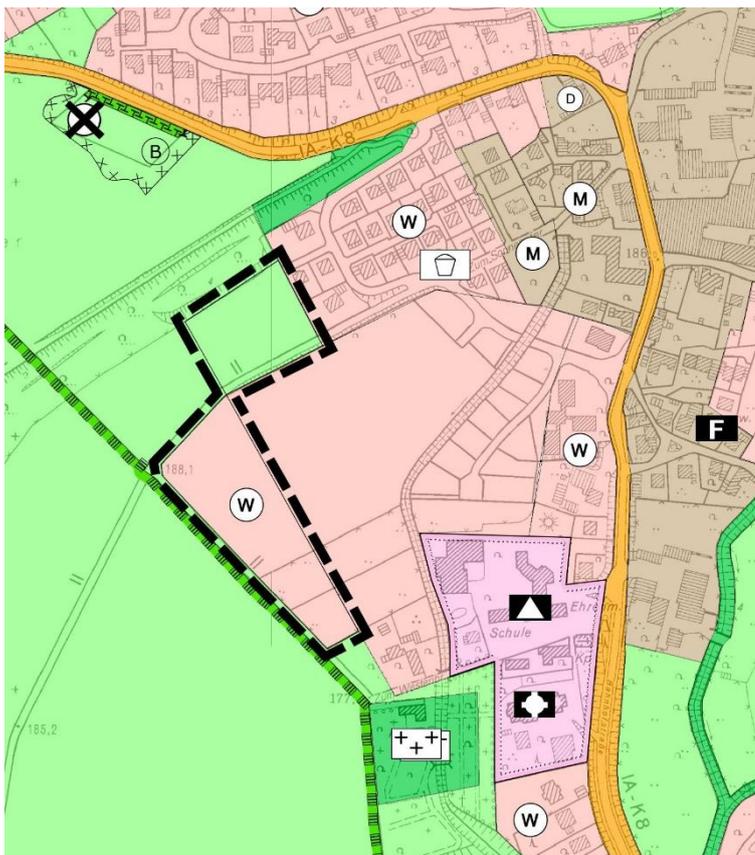




## Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Der alte Kamp III“



Erstellt von  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Feststellung**

**05/20**



## INHALTSVERZEICHNIS

### I BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass .....	3
2	Räumlicher Änderungsbereich .....	4
3	Übergeordnete Vorgaben .....	5
3.1	Darstellung in der Landes- / Gebietsentwicklungsplanung .....	5
4	Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen.....	7
5	Planungskonzept.....	7
6	Änderungsinhalte .....	8
7	Sonstige Belange .....	9
7.1	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	9
7.2	Altlasten .....	9
7.3	Immissionsschutz.....	10
7.4	Erschließung/Verkehr.....	10
7.5	Ver- und Entsorgung .....	11
8	Umweltbelange .....	12
9	Monitoring .....	13

### II UMWELTBERICHT

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Der alte Kamp III“ OT  
Niederense der Gemeinde Ense; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein  
im Januar 2020

### Anlage

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 121 „Der alte Kamp III“ OT Niederense der Gemeinde Ense; Büro  
für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Januar 2020



## 1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Gemeinde Ense ist seit Jahren bemüht, Bauflächen an städtebaulich sinnvoller Stelle in ihren Ortsteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt dem Ortsteil Niederense aufgrund seiner Größe und seiner Lage eine besondere Bedeutung als Wohnstandort zu.

Da die Nachfrage nach geeigneten Baugrundstücken weiterhin ungebrochen ist, hat sich die Gemeinde entschlossen, die mittelfristige bauliche Entwicklung des Ortes im westlichen Bereich der Ortslage zu realisieren.

Durch entsprechende Verhandlungen kann hier eine insgesamt ca. 8 ha große Fläche unmittelbar zwischen bereits besiedelten Bereichen einer Bebauung zugeführt werden.

Um Aussagen hinsichtlich der gesamten Entwicklung der Fläche zu erhalten, wurde bereits 2013 ein Bebauungskonzept für ca. 7 ha entwickelt. Dieses stellt die mögliche Bebauung des gesamten Areals dar.



Ziel des Bebauungsplanes ist die maßvolle Verdichtung des westlichen Siedlungsrandes Niederenses unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung geplanter bzw. möglicher Entwicklungen. Das erste und zweite Teilgebiet, der Bebauungsplan Nr. 107 „Der Alte Kamp I“ und der Bebauungsplan Nr. 112 „Der alte Kamp II“ konnte bereits



auf Grundlage des Bebauungskonzeptes realisiert werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 121 „Der alte Kamp III“ soll nun an den Alten Kamp II angeschlossen werden und das Bebauungskonzept dem Bedarf entsprechend weiter vervollständigt werden. Dazu gehört auch die Erweiterung des Alten Kamps III in Richtung Südwesten bis hinzu dem Wirtschaftsweg. Aufgrund neuerer Grundstücksverhandlungen kann dieser Teilbereich mitentwickelt werden. Aus der Planung entfällt jedoch die ursprünglich geplante Bebauung nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“.

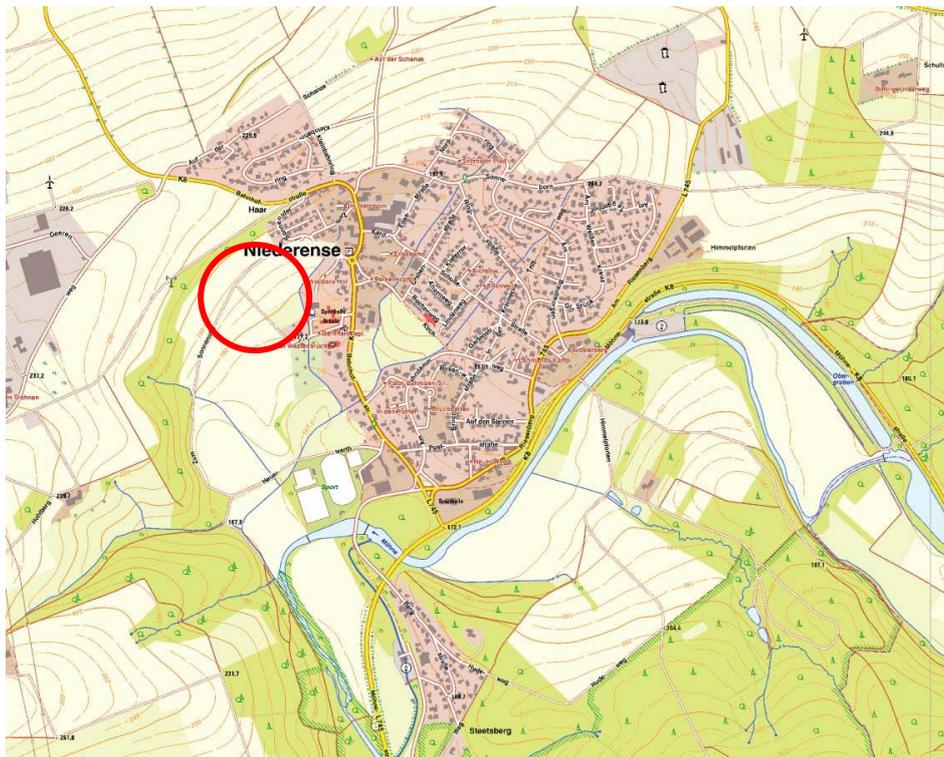
Für die Erweiterung des Plangebiets Alte Kamp III ist ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da die Erweiterung nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Der alte Kamp I“ war und der Flächennutzungsplan hier noch landwirtschaftliche Fläche darstellt. Im Gegenzug entfällt die Wohnbaufläche nördlich „Zum Sonnenufer“ und wird mit der 82. Änderung wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ense hat daher in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die 82. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Der alte Kamp III“ und die 82. Änderung des Flächennutzungsplans finden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB statt.

## **2 Räumlicher Änderungsbereich**

Der ca. 1,68 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich am westlichen Siedlungsrand Niederenses, davon werden 0,61 ha an Wohnbaufläche nördlich „Zum Sonnenufer“ zurückgenommen und 1,07 ha westlich zum Alten Kamp III erstmals neu als Wohnbaufläche dargestellt. Nordöstlich des Plangebietes schließt ein bereits im Flächennutzungsplan dargestellter Teilbereich des Alten Kamps III an. Weiter in nordöstlicher Richtung schließt der Alte Kamp I und der alte Kamp II an. Die westliche Grenze des Gebietes orientiert sich an dem im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Landschaftsschutzgebiet. Nördlich wird der Änderungsteilbereich der zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt wird durch den vorhandenen Wirtschaftsweg „Zum Sonnenufer“ begrenzt. Die südliche Grenze bildet das Flurstück 176. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit Lage des Geltungsbereiches

### 3 Übergeordnete Vorgaben

#### 3.1 Darstellung in der Landes- / Gebietsentwicklungsplanung

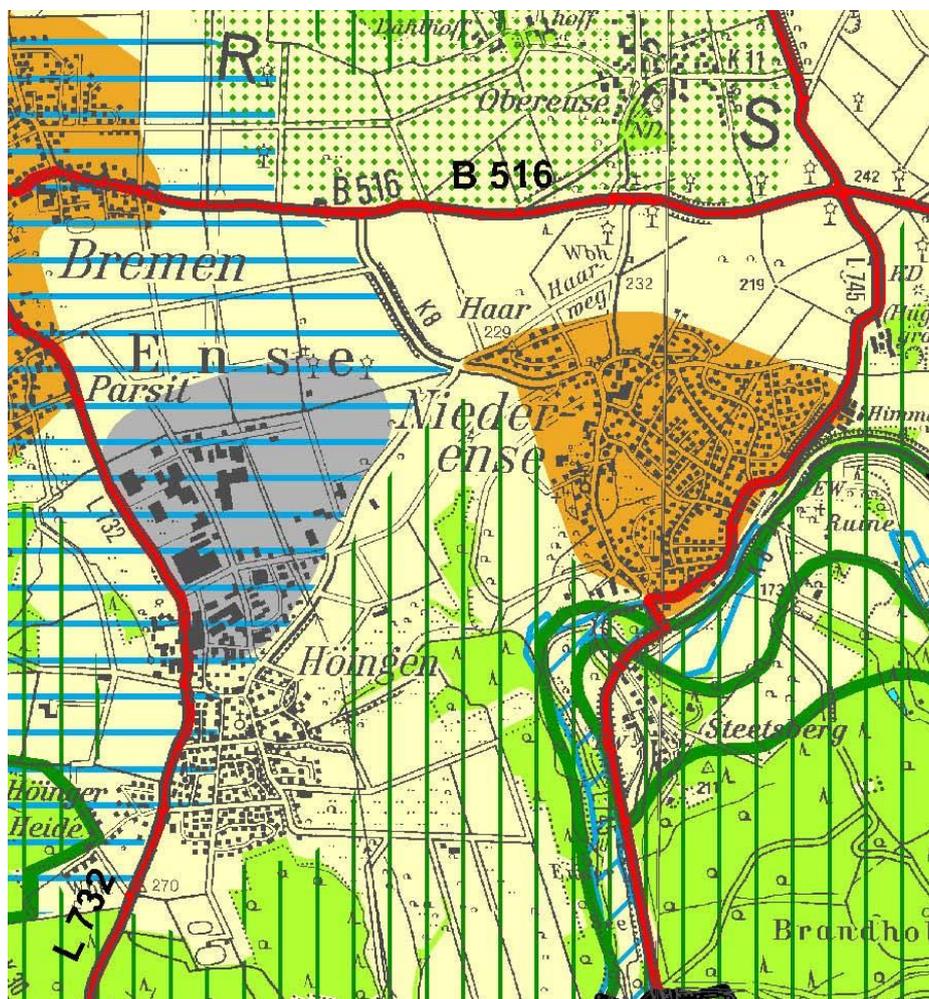
Der rechtskräftige Regionalplan „Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 121 und der 82. Flächennutzungsplanänderung überwiegend als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Westen des Plangebiets wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit einer überlagernden Funktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Gemäß Satz 4 des Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Dies ist für das vorliegende Planverfahren der Fall. Das geplante Baugebiet „Der alte Kamp III“ befindet sich größtenteils im regionalplanerischen ASB, nur der westliche Bereich des Baugebiets befindet sich im AFAB. Das Baugebiet an sich schließt direkt an die vorhandenen Wohngebiete „Der alte Kamp I und II“ an und auch die Erweiterungsfläche, die sich im AFAB befindet, schließt direkt an den regionalplanerischen ASB an. Eine deutliche Grenze des ASB wie bspw. ein Straßenzug, eine Grünstruktur oder ein Gewässerverlauf ist zu dem nicht erkennbar. Der vorliegende Fall entspricht somit dem o.g. Ausnahmetatbestand des Ziel 2-3 LEP. Zukünftig



wird die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich deutlich durch die Straße „Zum Sonnenufer“ im Norden und dem Wirtschaftsweg „Bernhardusplatz“ im Westen begrenzt. Die bestehende anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll kurzfristig befriedigt und gleichzeitig dem Ziel 6.1-1 LEP einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen werden. Daher werden neue Wohnbauflächen ausgewiesen und gleichzeitig Wohnbauflächen nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe auch Kapitel 5 dieser Begründung).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Darstellungen der geplanten 82. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen demnach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- (ohne Maßstab)

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 25.07.2018, Az.: 32.01.01.02-11.03-82.FNP-Ä durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.



## **4 Städtebauliche Bestandsaufnahme / bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Norden des Plangebiets verläuft die Straße „Zum Sonnenufer“, die zu der Ackerfläche von einer Baum- und Strauchreihe abgegrenzt wird. Im südöstlichen Teil des Plangebiets verläuft von Norden nach Süden ein Graben an dessen Ufer sich Bäume und Gehölze befinden.

Nordöstlich des Plangebiets wurde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mittlerweile aufgegeben. Hier entstehen neue Wohn- und Verkehrsflächen entsprechend dem Bebauungsplan „Der alte Kamp I“. Nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ erstreckt sich Wohnbebauung.

## **5 Planungskonzept**

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 121 und der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches am westlichen Ortsrand von Niederense zu schaffen.

Dazu sind in einem ersten Planungsschritt wohnbaulich nutzbare Grundstücke entstanden, die überwiegend östlich des prägenden Grabens/Vorfluters liegen. Damit kann ein ortskernnaher Wohnbereich entstehen, der in unmittelbarer Nähe zur Schule liegt.

Im zweiten Planungsschritt erfolgte die städtebauliche Ergänzung in westliche Richtung (Bebauungsplan Nr. 112 „Der alte Kamp II“).

In einem dritten Planungsschritt folgt nun die städtebauliche Ergänzung Richtung Südwesten. Prägendes Element ist der südöstlich vorhandene Vorfluter/Graben, der nicht nur in seiner Funktion erhalten wird, sondern durch entsprechende Grünzonen/Uferrandstreifen eine Aufwertung erhält. Somit werden die vorhandenen Strukturen in das städtebauliche Konzept integriert und Wegeverbindungen geschaffen.

Ein weiterer Aspekt ist die harmonische Gestaltung des Gebietes durch die Begrenzung der Neubebauung auf die für den bestehenden Siedlungsraum typischen Gebäudeformen sowie die Vermeidung unmaßstäblich großer Gebäude. So ist die Neubebauung ausschließlich in offener Bauweise mit maximal 2-geschossigen Einzel- oder Doppelhäusern zulässig. Dieses trägt der Hanglage des Geländes Rechnung.

Zum vorliegenden Planungskonzept gehört neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuer Baugrundstücke auch die Rücknahme der dargestellten Wohnbauflächen nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ auf Ebene des Flächennutzungsplans. Die Baugebiete „Der Alte Kamp I und II“ befinden sich bei südlich der

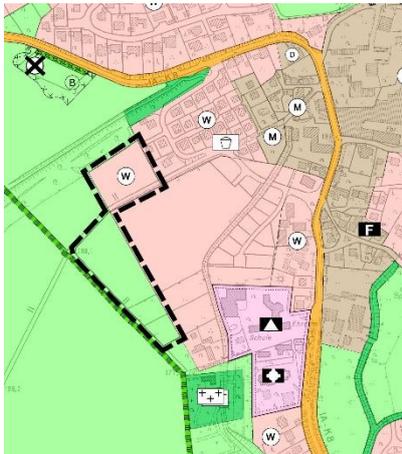


Straße „ Zum Sonnenufer“. Die Planintention ist es, die neue Siedlungsentwicklung klar durch die Straßen „Zum Sonnenufer“ im Norden und „Bernhardusplatz“ im Westen abzugrenzen. Nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ befindet sich eine zusammenhängende Gehölzstruktur, die sich nach Westen und dann Richtung Süden bis zu den Waldflächen westlich der Möhnetalsperre zieht. Diese prägende Landschaftsstruktur soll in jedem Fall beibehalten werden und die Straße „Zum Sonnenufer“ als neue Siedlungskante bis zu dem westlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Des Weiteren werden die Flächen nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer strebt hier keine Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung an, so dass die Flächen zusätzlich Vollzugshindernissen unterliegen. Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll jedoch kurzfristig befriedigt und gleichzeitig dem Ziel 6.1-1 LEP einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen werden. Daher wird aus den zuvor genannten Gründen die Wohnbaufläche nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ zurückgenommen und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

## 6 Änderungsinhalte

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense bereits als Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Der FNP wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Der alte Kamp I“ dahingehend geändert, dass die damals landwirtschaftliche Fläche z.T. in eine Wohnbaufläche umgewandelt wurde.

Der nun mitentwickelte Teilbereich bis hin zum Wirtschaftsweg im Westen (Verlängerung Bernhardusplatz) ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Im Zuge der 82. Änderung des Flächennutzungsplans wird diese Fläche zukünftig als Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB dargestellt. Im Gegenzug zur Neuausweisung dieser Wohnbaufläche, wird die Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. BauNVO nördlich der Straße „Zum Sonnenufer“ zurückgenommen und zukünftig wieder als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 (2) Nr. 9 a dargestellt.



Rechtswirksamer FNP



82. Änderung FNP

## 7 Sonstige Belange

### 7.1 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen nicht vor. Dennoch wird folgender Hinweis zum Verhalten bei kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/937520, email: lwl-archaeologie-olpe(at)lwl.org und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchGNW). Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem LWL – Archäologie für Westfalen schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

### 7.2 Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:



Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

### **7.3 Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Ausweisung als WA-Gebiet führen nicht zu Konflikten zu den benachbarten Nutzungen. Im Plangebiet selbst ist nicht von einer Intensivierung bzw. Ausdehnung einer emittierenden Nutzung auszugehen.

Das Plangebiet liegt in einem ländlich und landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Im nördlichen und westlichen Bereich liegen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, zudem befinden sich im Umfeld landwirtschaftliche Betriebsstellen mit Viehhaltung. Es kann daher gelegentlich zu landwirtschaftlichen Geruchsmissionen auch durch Gülledüngung kommen. Diese Geruchsmissionen sind für Siedlungslagen wie Niederense typisch und daher hinzunehmen. Gleiches gilt für Lärm- und Staubentwicklungen, die bei Ernte- und Bestellarbeiten der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Auch der Verkehr auf der Bahnhofstraße wird nach heutigem Kenntnisstand zu keinen Konflikten mit der geplanten/vorhandenen Nutzung im Plangebiet führen. Die Verkehrsmenge ist so gering, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des WA-Gebietes nicht zu erwarten ist.

Ca. 6 km westlich befindet sich der Luftlandeplatz Arnsberg. Dadurch kann es gelegentlich zum Auftreten von Fluglärm kommen. Dieser ist aber so gering, dass er keine Beeinträchtigung der Wohnfunktion im Gebiet darstellt.

### **7.4 Erschließung/Verkehr**

Die Anbindung des Plangebietes und der neudargestellten Wohnbauflächen an das überörtliche Netz erfolgt über die Bahnhofstraße / K 8 am östlichen Plangebietsrand des Bebauungsplans Nr. 112 „Der alte Kamp II“. Hier befindet sich ein Kreisverkehr, der sowohl den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz sichert als auch als gestalterisches Element für eine Reduktion der Geschwindigkeit sorgen soll.

Von dem Kreisverkehr führt die Haupteerschließungsachse nach Nordwesten und stellt hier den Anschluss an die Straße „Zum Sonnenufer“ dar. Dazu muss der Vorfluter gekreuzt werden. Durch diese Verbindung kann das vorhandene Wohngebiet im Nordwesten an die Bahnhofstraße / K 8 angebunden werden, wodurch sich die Wegstecken aus und in den westlichen Siedlungsteil Niederenses reduzieren.



Für die Erschließung des Bebauungsplans „Alter Kamp II“ und „Alter Kamp III“ wird von diesem Straßenabschnitt eine Erschließungsstraße nach Südwesten in das Gebiet geführt.

Die Erschließungsstraße wird auf 7,50 m festgelegt, um ausreichend Raum für den Individualverkehr zu bieten. Im Bereich des „Alten Kamp III“ wird die Straßenbreite mit 6,50m Breite festgesetzt. In diesem Teilgebiet erfolgt die Erschließung als Ringerschließung, so dass kein großer Wendehammer für ein Müllfahrzeug im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans benötigt wird. Im Südwesten wird lediglich ein kleiner Wendehammer festgelegt, der der Unterhaltung und Erreichbarkeit des im Südosten platzierten Regenrückhaltebeckens dient.

Die fußläufige Erschließung des Gebietes wird am Regenrückhaltebeckens und am Vorfluter/Graben entlanggeführt und schließt im Norden an die Fußwege des Alten Kamp II an. Der Fußweg entlang des Vorfluters/Grabens erhöht die Attraktivität des Gebietes für Spaziergänger und Bewohner, kann als Spiel/Unterhaltung dienen und bietet eine sichere Wegeverbindung, insbesondere auch zum Schulkomplex (Bernhardschule) fernab des motorisierten Straßenverkehrs. Die Querung des Grabens erfolgt weiter nördlich im Plangebiet des „Alten Kamps II“. Des Weiteren verläuft der Fußweg entlang des Regenrückhaltebeckens in westlicher Richtung bis auf den vorhandenen Wirtschaftsweg. Über diesen gelangen die zukünftigen Bewohner des Wohngebiets in Richtung Süden zur katholischen Kirche St. Bernard und den Friedhof sowie auch auf diesem Wege zur Bernardusschule.

Die Wohnbebauung wird zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

## **7.5 Ver- und Entsorgung**

Für die Energieversorgung, die Versorgung mit Wasser und die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom ist es notwendig, dass entsprechende Leitungen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes ins Gebiet geführt werden.

Die Erschließungsmaßnahmen sind daher rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Wasserversorgung wird durch das Lörmecke Wasserwerk, Soester Straße 65, 59597 Erwitte, die Strom- und Gasversorgung durch die Westnetz GmbH sowie die Telekommunikation durch die Deutsche Telekom sicherzustellen zu sein. Die Abfallentsorgung wird über den örtlich zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb erfolgen.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser wird über neu zu errichtenden Kanälen abzuleiten sein. Im südlichen Bereich des Plangebietes zum Bebauungsplan „Der alte Kamp II“ ist ein Schmutzwasserkanal geplant, der an den vorhandenen Mischwasserkanal an der Schule anschließt.



Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und dem Regenrückhaltebecken zu geleitet bevor es dem vorhandenen Vorfluter zugeleitet wird. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen werden zu gegebener Zeit beantragt.

Durch die geplante Ringerschließung im Gebiet „Der alte Kamp III“ kann die Abfallentsorgung problemlos erfolgen. Lediglich fünf Grundstücke sind so gelegen, dass sie nicht direkt von der Müllabfuhr angefahren werden können. Diese Grundstücke sind im Plan gekennzeichnet und müssen ihre Müllbehälter an den Abfuhrtagen an die hierfür vorgesehenen Plätze entlang der Erschließungsstraße stellen.

## 8 Umweltbelange

Für dieses Flächennutzungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt.

### **Ergebnis des Umweltberichts**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Der alte Kamp III“ in Verbindung mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans wird zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Wohnbebauung der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einher gehen. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikro-klimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wurde ebenfalls durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt und liegt diese Begründung bei.

### **Ergebnis Artenschutzprüfung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Der alte Kamp III“ in Verbindung mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense hat unter Einhaltung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.



Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Des Weiteren ergeht folgender allgemeine Hinweis:

Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

## 9 Monitoring

Die Gemeinde Ense wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

im Mai 2020

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Gemeinde Ense  
Der Bürgermeister

Ense, den .....

.....